



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

3 StR 70/17

vom  
11. Juli 2017  
in der Strafsache  
gegen

wegen Beihilfe zur Einfuhr von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge u.a.

Der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 11. Juli 2017 einstimmig beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Kleve vom 11. November 2016 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat (§ 349 Abs. 2 StPO).

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Ergänzend bemerkt der Senat:

Die Verfahrensbeanstandung des Angeklagten betreffend die Unterstellung einer unter Beweis gestellten Tatsache als wahr bleibt ohne Erfolg. Stoßrichtung der Rüge ist allein die (angeblich) fehlende Übereinstimmung zwischen der Wahrunterstellung und den Urteilsgründen. Eine solche Inkongruenz liegt aber nicht vor, denn das Landgericht ist ausweislich der Feststellungen und der Beweiswürdigung von der als wahr unterstellten Tatsache ausgegangen, der Angeklagte habe bei der Übergabe der Drogen an den nichttrevidierenden Mitangeklagten nicht im Kurierfahrzeug gesessen (s. UA S. 5 u. 9).

Becker

Schäfer

Gericke

Tiemann

Hoch